

Ausschreiben Nr. 650

Frühjahr 2006

Der Evangelische Kirchenrat unterbreitet allen Mitgliedern der Kolloquien und den Kirchgemeindevorständen die folgenden Verhandlungsgegenstände und Informationen zur Beratung im Kirchgemeindevorstand beziehungsweise an der Frühjahrs-Sitzung der Kolloquien.

Inhaltsverzeichnis

I. Verhandlungsgegenstände

1. Empfehlung zur Kasualpraxis bei Ausgetretenen (214)
2. Erlass einer Geschäftsordnung der Landeskirchlichen Rekurskommission (710)

II. Kolloquiale Berichte

3. Neustrukturierung; Bericht der kolloquialen Arbeitsgruppen
4. Provisionen
5. Organisation des Religionsunterrichtes
6. Bericht der kolloquialen Beauftragten für Ökumene, Mission und Entwicklung (ÖME)
7. Archiv-Visitationen

8. Diaspora-Arbeit
9. Büchervorschläge
10. Wahlvorschläge zuhanden des Evangelischen Grossen Rates
11. Erneuerung der LaienpredigerInnen-Erlaubnis
12. Neue Anträge

III. Mitteilungen

13. Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Herbstkolloquien 2004
14. Bericht der kirchenrätlichen Beauftragten für Migrations-, Integrations- und Flüchtlingsarbeit (MIF)
15. Kolloquiale Veranstaltungen zur Weiterbildung der kirchlichen MitarbeiterInnen
16. Dreimonatige Weiterbildung
17. Augustkollekte 2006
18. Jubiläen
19. Synode 2006 in Grono
20. Wahlen an der Synode
21. Einsendung der Kolloquialprotokolle
22. Termine der Frühjahrskolloquien 2006
23. Termine der Sessionen des Evangelischen Grossen Rates 2006
24. Termine der Herbstkolloquien 2006

I. Verhandlungsgegenstände

1. Empfehlungen zur Kasualpraxis bei Ausgetretenen (214)

Ausgangslage

Die Frage zur Kasualpraxis bei Ausgetretenen beziehungsweise bei Nichtmitgliedern ist nicht neu. Das zeigt schon das Datum der geltenden Empfehlungen 214. In den letzten Jahren ist diese Frage aber verstärkt ins Blickfeld getreten. Dies geschah durch vermehrte Kirchenaustritte und die immer häufigere Anfrage von Nichtmitgliedern der Landeskirche nach Kasualhandlungen.

Verschiedene Kirchgemeinden haben auf die Entwicklung reagiert und entsprechende Regelungen beschlossen, zum Beispiel in Form von Gebührenordnungen.

Überlegungen des Kirchenrates

Der Kirchenrat hat die Diskussion an der Herbst-Sitzung des Evangelischen Grossen Rates mit dem Referat von Dr. Cla Reto Famos aufgegriffen. Nun bittet er die Kirchgemeindevorstände und die Kolloquien, die kirchenrätlichen Empfehlungen aus dem Jahr 1988 zu besprechen. Mit den Kolloquialprotokollen gelangen die Ergebnisse zum Kirchenrat. Es geht diesem darum, möglichst viele Meinungen aus Kirchgemeindevorständen, Kolloquien und Pfarerschaft zu sammeln und auszuwerten. Es ist für die Überarbeitung der Empfehlungen 214 wichtig, die Meinung derjenigen Gremien zu kennen, die mit dem Wunsch nach Kasualien für Nichtmitglieder konfrontiert sind.

Die bisherigen Empfehlungen

"Empfehlungen zur Kasualienpraxis bei Ausgetretenen vom Kirchenrat erlassen am 7. Dezember 1988 (214)

Der Kirchenrat wird verschiedentlich angefragt, wie sich Kirchgemeindevorstände und Pfarrer zu verhalten haben, wenn Personen, die aus der Landeskirche ausgetreten sind, kirchliche Dienste in Anspruch nehmen oder ihre Kinder am Religions- und Konfirmandenunterricht teilnehmen lassen wollen.

Wir verweisen im Folgenden auf die gesetzlichen Bestimmungen unserer Kirche und geben die Überlegungen des Kirchenrates als Empfehlung und Entscheidungshilfe weiter.

1. Grundsätzliches

1.1. Nach Art. 37 der Kirchenverfassung verliert jeder, der aus der Kirche austritt, das Recht, den Dienst der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden in Anspruch zu nehmen. Auf diese Bestimmung ist in der schriftlichen Antwort des Kirchgemeindevorstandes auf eine Austrittserklärung in jedem Fall ausdrücklich hinzuweisen.

1.2. Nach Art. 38 der Kirchenverfassung werden Ausgetretene, welche kirchliche Dienste in Anspruch nehmen, als wieder eingetreten betrachtet. Diese Bestimmung ist klar und kann auch Grundlage eines Gesprächs mit einem Ausgetretenen sein, der einen kirchlichen Dienst verlangt. Es wird jedoch dennoch Fälle geben, da diese Bestimmung allein nicht genügt.

Über kirchliche Dienste für Ausgetretene entscheidet in jedem Fall der Kirchgemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Ortspfarrer. In allen Fällen soll der seelsorgerliche Gesichtspunkt Vorrang vor rechtlichen Überlegungen haben.

2. Kirchliche Bestattung

Wir verweisen auf die Bestimmungen über den Bestattungsgottesdienst in Art. 14 der Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde. Dort ist festgehalten:

*"Auch wenn der Verstorbene der Landeskirche nicht angehört hat, kann anlässlich seiner Bestattung ein Gottesdienst stattfinden, wenn dies **seine Angehörigen, die der Landeskirche angehören**, wünschen."*

In diesem Fall sollte im Gespräch mit den Angehörigen darauf hingewiesen werden, dass die Verkündigung am Grab nicht dem Willen des Verstorbenen entspricht, der durch seinen Kirchenaustritt ausdrücklich darauf verzichtet hat. Andererseits ist jedoch zu bedenken, dass die kirchliche Verkündigung anlässlich der Bestattung nicht ein Dienst am Toten, sondern an seinen Angehörigen und der Gemeinde ist. Ein kirchlicher Dienst bei der Bestattung kann unseres Erachtens nicht in Frage kommen, wenn auch die Angehörigen des Verstorbenen der Landeskirche nicht angehören. Wenn sich der zuständige Kirchgemeindevorstand anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der aus der Kirche ausgetreten ist, für die kirchliche Verkündigung entscheidet, kann daraus keine Nachforderung von Kirchensteuern abgeleitet werden. Eine Nachzahlung von Kirchensteuern gemäss Art. 38 der Kirchenverfassung kommt nur für Personen in Frage, die wieder in die Kirche eintreten oder als wiedereingetreten betrachtet werden. Darum kann dieser Artikel für einen Verstorbenen nicht angewendet werden.

3. Religions- und Konfirmandenunterricht

Immer häufiger besuchen Kinder und Jugendliche von Eltern, die aus der Landeskirche ausgetreten sind, mit ihren Mitschü-

lern den Religions- und Konfirmandenunterricht. Im Gespräch mit den Eltern ist zunächst abzuklären, ob sie im Zusammenhang mit dem Unterricht ihres Kindes wieder Mitglieder unserer Kirche werden möchten. Ist dies nicht der Fall, müsste vereinbart werden, dass sie für die religiöse Unterweisung ihrer Kinder einen Drittel der Kirchensteuer bezahlen. Auch wenn eine solche Vereinbarung nicht möglich ist, wird man kein Kind und keinen Jugendlichen vom Religions- und Konfirmandenunterricht ausschliessen.

4. Taufe, Konfirmation

Es kommt in vereinzelt Fällen vor, dass Eltern, die der Landeskirche nicht angehören, doch die Taufe ihres Kindes wünschen. Im Taufgespräch ist darauf hinzuweisen, dass die Beanspruchung eines kirchlichen Dienstes nach unserer Kirchenverfassung Wiedereintritt in die Landeskirche bedeutet. Wenn dies von den betreffenden Eltern abgelehnt wird, ist abzuklären, welcher Elternteil die Sorge für die christliche Erziehung des Kindes zu übernehmen bereit ist. Der Entscheid wird stets zugunsten des Kindes fallen.

Bei der Frage der Konfirmation ist in erster Linie der Wille des Konfirmanden zu achten. In seiner Situation bedeutet die Konfirmation dem jungen Menschen vielleicht mehr als dies bei manchen anderen der Fall ist. Sie ist das bewusste Sich-Hineinstellen in die christliche Gemeinde, und dies unabhängig von der Einstellung der Eltern zur Landeskirche.

*Evangelischer Kirchenrat Graubünden:
Präsident R. Parli, Aktuar H. Marx"*

Antrag des Kirchenrates an Kirchgemeindevorstände und Kolloquien

Der Kirchenrat beantragt den Kirchgemeindevorständen und Kolloquien die *“Empfehlungen zur Kasualienpraxis bei Ausgetretenen”* (214) zu überprüfen. Er bittet auch um Beantwortung der folgenden Fragen.

1. Welche Erfahrungen haben die Kirchgemeinden mit der geltenden Empfehlung 214 gemacht?
2. Wo sehen die Kolloquien Revisionsbedarf bei der Empfehlung 214?
3. Mit welchen Situationen werden im Kolloquium die Kirchgemeinden und deren Pfarrämter konfrontiert?
4. Für welche konkreten Situationen fehlen den Kirchgemeinden Empfehlungen?
5. Sollen Ausgetretene grundsätzlich kirchliche Dienste in Anspruch nehmen können oder nicht?
6. Wie stellen sich die Kolloquien zur Einrichtung einer landeskirchlichen Gebührenordnung?
7. Wie hoch sollen Gebühren allenfalls sein?
 - Symbolische Gebühren von CHF 100.– pro Kasus;
 - nach Reglement für Einzelstellvertretungen;
 - kostendeckend CHF 1'000.– bis 1'500.– pro Kasus.

Weiteres Vorgehen

Der Kirchenrat wird die Empfehlungen zur Kasualpraxis bei Nichtmitgliedern überarbeiten. Er strebt dabei einheitliche Lösungen für die Kantonalkirche an, so weit dies unter Berücksichtigung der Kolloquialprotokolle möglich ist.

2. Erlass einer Geschäftsordnung der Landeskirchlichen Rekurskommission (710)

Ausgangslage

An der Synode 2004 in Filisur stellte Pfr. David Gredig den folgenden Antrag: "Der Kirchenrat wird beauftragt, zum Art. 33 der Verfassung eine Ausführungsverordnung für die Rekurskommission zu erarbeiten und die Verfassungsmässigkeit von Art. 817.4 zu überprüfen."

Kirchenratpräsidentin Lini Sutter zeigte in ihrer Antwort die Verfassungsmässigkeit von Punkt 4. der "Richtlinien für die Einteilung der Kirchgemeinden und Pfarrämter" (817) auf. Sie erklärte die juristische Bedeutung des Wortes letztinstanzlich, wenn dieses Wort in Gesetzestexten steht. Das theologische Verständnis von "letzter Instanz" führe in diesem Fall zu Missverständnissen.

Der Kirchenrat erklärte sich bereit, den Antrag entgegenzunehmen und Ausführungsbestimmungen für die Rekurskommission erarbeiten zu lassen. Er hielt zum Vornherein fest, dass der Präsident der Rekurskommission in diese Arbeit einbezogen werden müsse.

Nach diesen Ausführungen stimmte die Synode dem Antrag Gredig mit 91 zu 0 Stimmen zu.

Vorgehen des Kirchenrates

Der Kirchenrat bat den Präsidenten der Rekurskommission, Dr. Andrea Brüesch, einen Entwurf für die Geschäftsordnung der Landeskirchlichen Rekurskommission zu erarbeiten. Nach Vorliegen des Entwurfs und kommentierender Bemerkungen dazu gibt der Kirchenrat den Kolloquien beides zur Stellungnahme weiter.

Antrag des Kirchenrates an Kirchgemeindevorstände und Kolloquien

Der Kirchenrat beantragt den Kirchgemeindevorständen und Kolloquien, den vorliegenden Entwurf für die Geschäftsordnung der Landeskirchlichen Rekurskommission und die dazu gehörenden kommentierenden Bemerkungen zu besprechen. Das Ergebnis der Diskussion und allfällige Anträge gelangen mit dem Kolloquialprotokoll zum Kirchenrat zurück.

Weiteres Vorgehen

Dieses Traktandum geht nach der Vernehmlassung in den Kolloquien an die Synode 2005 in Grono, ebenfalls zur Vernehmlassung. Danach wird der Evangelische Grosse Rat die Geschäftsordnung der Landeskirchlichen Rekurskommission am 8. November 2006 abschliessend beraten und sie in Kraft setzen.

II. Kolloquiale Berichte

3. Neustrukturierung; Bericht der kolloquialen Arbeitsgruppen

Der Kirchenrat möchte die gegenseitige Information über die Gespräche im Zusammenhang mit der Neustrukturierung weiterführen. Deshalb bittet er die Kolloquien, zuhanden des Kolloquialprotokolls Bericht zu erstatten. Die Berichte sollten die folgenden Fragen beantworten:

- Wo haben im vergangenen Jahr Arbeitsgruppen getagt?
- Welchen Auftrag haben die Arbeitsgruppen?
- Welche Folgerungen oder Resultate können genannt werden?
- Welche Schwierigkeiten sind neu aufgetaucht?
- Kirchengemeindevorstände, welche in ihrer Gemeinde Massnahmen besprochen oder getroffen haben, sind ebenfalls gebeten, darüber zu berichten.

Der Kirchenrat wird die Kolloquialprotokolle allen KolloquialpräsidentInnen zur Verfügung stellen. Er hält es für wichtig, dass in der Übergangsphase bis Ende 2007 möglichst viele Erfahrungen gesammelt und ausgetauscht werden.

4. Provisionen

Kirchgemeinden, welche eine provisorische Anstellung weitergeführt oder neu eingerichtet haben, legen dem Kolloquium einen schriftlichen Bericht über diese Provision vor. Der Bericht geht mit dem Kolloquialprotokoll an den Kirchenrat weiter. Vergleiche Kirchenverfassung Art. 21 Ziffer 6.

5. Organisation des Religionsunterrichtes

Die Kolloquien beaufsichtigen und koordinieren den Religionsunterricht in den Kirchgemeinden.

Damit die Kolloquien ihren Auftrag erfüllen können, sind sie frühzeitig über allfällige Schwierigkeiten, die sich in Kirchgemeinden in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ergeben, in Kenntnis zu setzen.

Der Kirchenrat bittet die Kolloquien, diese Erhebungen im Hinblick auf das Schuljahr 2006/2007 so frühzeitig wie möglich an die Hand zu nehmen. Im Frühlingskolloquium gibt der oder die kolloquiale Beauftragte für den Religionsunterricht aufgrund einer Umfrage bei den Kirchgemeinden einen generellen Überblick über die Unterrichtssituation. Damit sollten rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres allfällige sich ergebende Schwierigkeiten behoben werden können.

Der Kirchenrat erinnert daran, dass an allen Schulen die gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes einzuhalten sind.

6. Bericht der kolloquialen Beauftragten für Ökumene, Mission und Entwicklung (ÖME)

Der Kirchenrat bittet die Kolloquien, den kolloquialen Beauftragten für Ökumene, Mission und Entwicklung Zeit zur Berichterstattung einzuräumen. Die kolloquialen Beauftragten sind als Mitglieder der kantonalen ÖME-Kommission Bindeglieder zwischen den kolloquialen und den kantonalen Aktivitäten. In dieser Funktion können sie auf beiden Seiten wichtige Impulse vermitteln.

7. Archiv-Visitationen

Die ausserordentlichen Visitationen der Kirchgemeindearchive beim Wechsel im Pfarramt werden seit Herbst 1991 von einem Mitglied der Archivkommission vorgenommen.

Der Kirchenrat bittet die Vorstände der Kolloquien, darauf zu achten, dass der Präsident der Archivkommission, Pfr. Hans Luzius Marx, Giacomettistrasse 28, 7000 Chur (Tel. 081 284 89 43), vor dem Wegzug von PfarrerInnen oder ProvisorInnen benachrichtigt wird. Er ordnet die Visitation an.

Der Bericht über die Visitation geht im Doppel an das zuständige Kolloquium. Der Kirchenrat bittet Sie um Ihren Bericht über das Ergebnis der seit Herbst 2004 erfolgten ausserordentlichen Archiv-Visitationen.

Ordentliche Archiv-Visitation Im Jahr 2005 fand eine allgemeine Visitation aller Kirchgemeindearchive statt. Der Zustand der Archive darf als gut bezeichnet werden. Der Kirchenrat dankt allen VisitorInnen für ihre Arbeit und allen Archiv-Verantwortlichen für ihre Zuverlässigkeit.

8. Diaspora-Arbeit

Gemäss Art. 8 der "Verordnung über die kirchliche Mitgliedschaft evangelischer Glaubensgenossen in politischen Gemeinden ohne evangelische Kirchgemeinde (Diaspora-Ordnung)" haben die PfarrerInnen der Gemeinden, welchen Diaspora-Aufgaben zugewiesen sind, den Kolloquien an der Frühjahrs-Sitzung Bericht über ihre Tätigkeit in der Diaspora zu erstatten. Eine Kopie jedes Berichtes ist an den Kirchenrat zuhanden des Vorstandes des Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins Graubünden weiterzuleiten.

9. Büchervorschläge

Die Kolloquialen können Büchervorschläge für die evangelische Pastoralbibliothek zusammen mit dem Kolloquialprotokoll an das Aktuariat des Kirchenrates einreichen. Der Pastoralbibliothekar, Pfr. Peter Niederstein, Forellenweg 22, 7015 Tamins, Tel. 081 641 37 94, nimmt auch jederzeit Büchervorschläge entgegen.

10. Wahlvorschläge zuhanden des Evangelischen Grossen Rates

Vorschläge für die Vorberatungskommissionen

An der Frühjahrs-Session des Evangelischen Grossen Rates ist eine Vorberatungskommission von fünf Mitgliedern für das Traktandum "Geschäftsordnung für die Rekurskommission" (710) zu wählen. Der Kirchenrat bittet die Kolloquien, die vorgeschlagenen Namen im Protokoll aufzuführen.

Vorschläge für die Konstituierung des Rates und für die ständigen Kommissionen

Im Jahr 2006 erfolgen die Erneuerungs- und Bestätigungswahlen der Mitglieder des Evangelischen Grossen Rates. Die Amtsdauer des kirchlichen Parlaments richtet sich nach derjenigen des politischen Grossen Rates (siehe Kirchenverfassung Art. 26 Absatz 2).

Das bedeutet: Der Evangelische Grosse Rat tagt am 7. Juni in alter Zusammensetzung. Die neue Amtsdauer beginnt am 1. August. Die Kolloquien wählen oder bestätigen ihre Delegierten im Herbst. Am 8. November findet die erste Sitzung des Evangeli-

schen Grossen Rates in neuer Zusammensetzung statt. Der Evangelische Grosse Rat konstituiert sich an dieser Sitzung.

Für politische GrossrätInnen, welche Mitglieder des Evangelischen Grossen Rates sind, gilt dasselbe. Die Grossratswahlen finden zwar Ende Mai statt, aber die Amtsperiode beginnt erst am 1. August. Deshalb tagt der Evangelische Grosse Rat am 7. Juni in alter Zusammensetzung. Neu gewählte Mitglieder des politischen Grossen Rates, welche sich zur Mitarbeit im Evangelischen Grossen Rat bereit erklären, nehmen in diesem Gremium am 8. November erstmals Einsitz.

Zusammenfassung: Im Wahljahr tagt der Evangelische Grosse Rat im Frühjahr in alter Zusammensetzung und im Herbst in neuer.

Folgerung: Die Wahlvorschläge für die Konstituierung des Evangelischen Grossen Rates und für die ständigen Kommissionen werden in den Herbstkolloquien erhoben. Die Wahl der kolloquialen Delegierten findet ebenfalls im Herbst statt.

11. Erneuerung der LaienpredigerInnen-Erlaubnis

In der "Verordnung über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst in Graubünden" wird in Art. 7 die Übernahme einzelner Amtshandlungen durch NichttheologInnen geregelt.

Der Kirchenrat erteilt die so genannte LaienpredigerInnen-Erlaubnis, wenn eine Kirchgemeinde eines ihrer Mitglieder dem zuständigen Kolloquium als LaienpredigerIn vorschlägt, und wenn das Kolloquium in geheimer Abstimmung die Weiterleitung des

Vorschläges an den Kirchenrat beschliesst. Die Ernennung durch den Kirchenrat ist für vier Jahre gültig.

Der Kirchenrat hat vor der Erneuerung einer LaienpredigerInnen-Erlaubnis mit dem Kolloquium Rücksprache zu nehmen.

Deshalb bittet der Kirchenrat die Kolloquien, ihre Stellungnahme zur Erneuerung der nachstehend aufgeführten LaienpredigerInnen-Erlaubnis in ihrem Kolloquialgebiet im Protokoll zu vermerken. Die Erneuerung erfolgt in der Juli-Sitzung des Kirchenrates.

Koll. I	Ob dem Wald	Edi Wäfler, Domat/Ems
Koll. II	Schams-Avers-Rheinwald-Moesa	
Koll. III	Nid dem Wald	
Koll. IV	Chur	Georg Rudin, Chur
Koll. V	Herrschaft-Fünf Dörfer	Hanspeter Joos, Malans Ruedi Kuoni, Landquart
Koll. VI	Schanfigg-Churwalden	
Koll. VII	Engiadin'Ota-Bregaglia-Poschiavo-Sursès	
Koll. VIII	Engiadina Bassa-Val Müstair	
Koll. IX	Prättigau	
Koll. X	Davos-Albula	

12. Neue Anträge

Der Kirchenrat bittet die AktuarInnen der Kolloquien, Anträge über **neue Verhandlungsgegenstände**, die von der Kolloquialversammlung an den Kirchenrat zur Behandlung überwiesen werden (siehe Art. 21 Ziffer 3 der Kirchenverfassung), im Protokoll gesondert mit genauem Abstimmungsergebnis aufzuführen.

Es muss aus dem Protokoll klar hervorgehen, ob es sich um einen Antrag des Kolloquiums gemäss Art. 21 der Geschäftsordnung des Kirchenrates handelt oder um den Antrag einer Einzelperson gemäss Art. 23 derselben Verordnung. Nicht unter dieser Ziffer aufzuführen sind Anträge der Kolloquien zu den vom Kirchenrat ausgeschriebenene Verhandlungsgegenständen.

III. Mitteilungen

13. Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Herbstkolloquien 2005

Der Kirchenrat fasst die Protokolle zu den Verhandlungsgegenständen der letzten Kolloquien zusammen.

Revision der Geschäftsordnung des Evangelischen Grossen Rates 510

Eine Vorberatungskommission des Evangelischen Grossen Rates von sieben Mitgliedern erarbeitete unter dem Präsidium von Grossrat Martin Jäger einen Vorschlag für die Revision der Geschäftsordnung. Alle zehn Kolloquien treten auf die Vorlage ein. Einzelne Kolloquien beschliessen inhaltliche Änderungen. Das Quorum von zwei Dritteln für die Beschlussfähigkeit wird als sehr hoch bezeichnet. Der Verzicht auf die Wahl von StellvertreterInnen findet nicht überall Zustimmung. Die Erhöhung der Mitglieder für Vorberatungskommissionen von fünf auf sieben wird in einem Kolloquium abgelehnt.

Ein Kolloquium fragt nach dem Verteilschlüssel für die Wahl von kolloquialen Delegierten in den Evangelischen Grossen Rat. Es gilt der bisherige Verteilschlüssel, der jedem Kolloquium mindestens zwei Mandate zugesteht und die restlichen Mandate nach der Mitgliederzahl des Kolloquiums errechnet. Die Gesamtzahl der kolloquialen Delegierten beträgt 60 (siehe Verfassung Art. 25 Absatz 2).

Alle Kolloquien stimmen dem Entwurf der Vorberatungskommission unter Berücksichtigung der genannten Änderungen ohne Gegenstimme zu.

Dieses Traktandum geht ebenfalls zur Vernehmlassung an die Synode. Anschliessend wird der Evangelische Grosse Rat am 8. November 2006 über seine Geschäftsordnung befinden. Danach kann sie in Kraft treten.

14. Bericht der kirchenrätlichen Beauftragten für Migrations-, Integrations- und Flüchtlingsarbeit (MIF)

Im vergangenen Jahr fanden zwei Veranstaltungen statt. Der Flüchtlingssonntag wurde gemeinsam mit der Kirchgemeinde Schiers und Tamilen gestaltet.

Im September organisierte die MIF-Beauftragte gemeinsam mit der Integrationsstelle der Caritas eine Tagung mit dem Titel "Fremde Herkunft- Gemeinsame Zukunft". Inhalt dieser Tagung war der Austausch sowie mehr Vernetzung von Organisationen im Bereich der Integration von MigrantInnen.

Der diesjährige Flüchtlings-Sonntag ist am 18. Juni 2006. Informationen zum Thema, sowie Vorschläge zur Gestaltung werden direkt von HEKS an die Pfarrämter versandt.

Dieses Jahr steht das **60-Jahr Jubiläum von HEKS** und **20-Jahre Verein "Hilfe für Asyl Suchende"** im Zentrum der Aktivitäten. Letzterer ist der Trägerverein der "Beratungsstelle für Asyl Suchende" in Chur. Diese Beratungsstelle wird unter anderem finanziell unterstützt von HEKS und der Evangelisch-reformierten Landeskirche GR. Aus diesem Grund organisiert die MIF-Bauftragte eine ganztägige Exkursion zur Empfangsstelle Kreuzlingen sowie zur Rechtsberatungsstelle für Asyl Suchende des Kantons TG. Die TeilnehmerInnen erhalten einen Einblick in die Praxis des Asylwesens und die Arbeit einer Beratungsstelle für Asyl Suchende. Die Exkursion findet am **Freitag, 23.04.2006** statt. Ein Faltblatt mit Informationen zur Exkursion, sowie weiteren Veranstaltungen zu den beiden Jubiläen wird im März verschickt.

Daniela Troxler, Schiers, Beauftragte für Migrations-, Integrations- und Flüchtlingsfragen (MIF)

daniela.troxler@gr-ref.ch Tel.081 328 19 79

15. Kolloquiale Veranstaltungen

An Pastoralkonferenzen, Retraiten, kolloquialen Weiterbildungsveranstaltungen, kirchlichen Bezirksfeiern und Kolloquialabenden wurden laut Kolloquialprotokollen in der Zeit vom Herbst 2004 bis Herbst 2005 folgende Themen behandelt:

Kolloquium I Ob dem Wald

- November 2004: Evangelische Konferenz "Kirche – Kunst – Musik"
- Pastoralkonferenzen im November 2004, Februar, Mai und September 2005, Retraite, November 2005
- Mai 2005: Bezirksfeier in Domat/Ems
- Info-Abend für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Accra-Texten (ökonomische und ökologische Gerechtigkeit), zur Charta Oecumenica und zum Schutz des Sonntags
- Vorbereitungstag für die Verantwortlichen zum Weltgebetstag
- Konzert-Lesung "Esperanza" mit Grupo Sal

Kolloquium II Schams-Avers-Rheinwald-Moesa

- Volksfest in Mesocco
- Pastoralkonferenz gemeinsam mit dem Kolloquium III

Kolloquium III Nid dem Wald

- Die Patoralkonferenzen
 - Gemeinsames Monatslied
 - Aktion Brot für Alle
 - WEF-Aktion
 - Vortrag von Eugen Voss mit dem Thema: Russland und die Orthodoxe Kirche

Kolloquium IV Chur

- Regelmässige Weiterbildungen der KatechetInnen
- Teamentwicklung: regelmässige Sitzungen des Pfarrkollegiums
- Kirchgemeindevorstand: In Strategietagungen wird die Organisation des Kirchenvorstandes überdacht und angepasst.

Kolloquium V Herrschaft-Fünf Dörfer

- Verschiedene Arbeitsgruppen zur Bildung einer Religionsunterrichts- und Jugendarbeitsfachstelle im Kolloquium
- Mehre Pastoralfrühstücke in Igis

Kolloquium VI Schanfigg-Churwalden Kein Bericht

Kolloquium VII Engiadin'Ota-Bregaglia-Poschiavo-Sursès Kein Bericht

Kolloquium VIII Engiadina Bassa-Val Müstair

- Pastorkonferenzen
 - 24. Januar 2005: Bericht über die Situation der Kirche in China, (Eleonor Zumbrunn)
 - 13. Juni 2005: Romanische Corals (Hans Peter Schreich)
 - 10. September 2005: Der Stuhl als Gelegenheit zum Lösen von Verspannungen (Jörg Büchel)
- Intervision unter KollegInnen: 3 Treffen
- Di da las raspadas – Unterengadiner Gemeindetag in Strada. Von der Basis getragene Veranstaltung mit Gottesdienst, Kinderprogramm, Mittagessen, Besichtigungen

Kolloquium IX Prättigau

- Die Stelsertagung am Wochenende vom 19.–20.11.2005. Thema der: "Unsere Jugend ist uns etwas wert!"

Kolloquium X Davos-Albula Kein Bericht

16. Dreimonatige Weiterbildung

Für die Vorbereitung einer dreimonatigen Weiterbildung für kirchliche MitarbeiterInnen im Jahr 2007 sind die folgenden vier Punkte wichtig.

1. Anmeldung beim Kirchenrat **vor der Synode 2006** zuhanden des Budgets der Kantonalen Evangelischen Kirchenkasse. Der Kirchenrat nimmt diese Anmeldung zur Kenntnis.
2. Anmeldung **am Herbst-Kolloquium 2006** zur Abklärung der gegenseitigen Vertretungen und allfälliger gleichzeitiger Weiterbildung von mehreren Kolloquialen.
3. Gesuch mit dem inhaltlichen Programm der Weiterbildung an den Kirchenrat **sechs Monate vor Beginn der Weiterbildung**. Dieses Gesuch muss von der Arbeitgeberin und vom Kolloquialpräsidium unterzeichnet sein. Daraufhin behandelt der Kirchenrat das Gesuch und teilt seinen Beschluss schriftlich mit.
4. Mitteilung der Regelung für Stellvertretungen und der Stellvertretungskosten an den Kirchenrat **zwei Monate vor Beginn der Weiterbildung**. Mit dieser Mitteilung wird sichergestellt, dass alle Vertretungen eingerichtet sind und zu den üblichen Ansätzen bezahlt werden.

Die ausführlichen Angaben zur dreimonatigen Weiterbildung sind in der "Verordnung für die Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen" (951) in den Art. 6 bis 15 enthalten. Eine Kurzfassung davon bildet die "Checkliste Dreimonatige Weiterbildung" auf der Homepage des Kirchenrates.

www.gr-ref.ch/Service/Publikationen/Formulare.

17. August-Kollekte

Der Kirchenrat bestimmt die August-Kollekte 2006 für die "Vereinigung der Angehörigen von Schizophrenie/Psychisch-Kranken".

18. Jubiläen

Kolloquial- und Kirchgemeinde-Vorstände können im Kolloquialprotokoll Dienstjubiläen kirchlicher Angestellter und freiwilliger MitarbeiterInnen aufführen. Sie können dem Kirchenratsaktuar, Giovanni Caduff, Loëstrasse 60, 7000 Chur, Jubiläen auch schriftlich melden.

JubilarInnen erhalten dann vom Kirchenrat eine Dankeskarte.

Die Angabe der vollständigen Namen und der genauen Adressen der JubilarInnen ist jedoch unerlässlich. Bitte nennen Sie auch Funktion und Dienstalter.

19. Synode 2006 in Grono

Die **Synode 2006 in Grono** beginnt am Donnerstag, 22. Juni und dauert bis Montag, 26. Juni.

Der **Proponent**, Pfr. Klaus-Henning Müller, Chur, referiert zum Thema: "Glauben – aber was? Kirche ohne Bekenntnis". Vom schwierigen Weg der Rezeption der altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnisse in Graubünden bis hin zur heutigen Gottesdienstpraxis.

Korreferent ist Pfr. Felix Meier, Pitasch

Synodalprediger ist Pfr. Antonio Di Passa, Poschiavo

20. Wahlen an der Synode 2006

Die Synode hat die folgenden Wahlen vorzunehmen:

Minister synodi 2006

StimmzählerInnen 2006

Gesangsleiterin 2007

SynodalpredigerIn 2007

ProponentIn 2007

Dekanat für die Amtsdauer 2007/2010

Ein Mitglied in die Personalkommission

21. Einsendung der Kolloquialprotokolle

Die Sitzung des Kirchenrates, an der die Protokolle der Kolloquien zuhanden der Synode ausgewertet werden, findet am 27. April 2006 statt.

Die Kolloquialprotokolle sind bis am **13. April 2006** an den Aktuar des Kirchenrates, Giovanni Caduff, Loëstrasse 60, 7000 Chur, einzusenden.

Die Protokolle der Herbstkolloquien 2006 werden bis zum **30. September 2006** erwartet.

22. Termine der Frühjahrskolloquien 2006

I	Ob dem Wald	Mittwoch, 22. 03.
II	Schams-Avers-Rheinwald-Moesa	Donnerstag, 16. 03.
III	Nid dem Wald	Mittwoch, 22. 03.

IV	Chur	Dienstag,	04. 04.
V	Herrschaft-Fünf Dörfer	Mittwoch,	08. 03.
VI	Schanfigg-Churwalden	Mittwoch,	15. 03.
VII	Engiadin'Ota-Bregaglia-Poschiavo- Sursès	Mittwoch,	15. 03.
VIII	Engiadina Bassa-Val Müstair	Mittwoch,	29. 03.
IX	Prättigau	Mittwoch,	29. 03.
X	Davos-Albula	Mittwoch,	22. 03.

23. Termine der Sessionen des Evangelischen Grossen Rates 2006

- Mittwoch, 7. Juni 2006 nachmittags
- Mittwoch, 8. November 2006 ganztags

24. Termine der Herbstkolloquien 2006

Der Kirchenrat bittet die AktuarInnen, die Termine der Herbstkolloquien 2006 im Protokoll aufzuführen.

Chur, im Januar 2006 Evangelischer Kircherat

Lini Sutter
Präsidentin

Giovanni Caduff
Aktuar